

Satzung des Vereins zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Leverkusen

- geänderte Satzung vom 31.05.2012 -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Leverkusen
2. Er hat den Sitz in Leverkusen
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leverkusen eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§52,53) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Unterstützung und Hilfe für politisch, rassistisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgte, für alle Flüchtlinge, die in Leverkusen Zuflucht finden
 - die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedanken
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die – sofern ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen – hauptamtlich betrieben wird
 - die Kooperation mit dem Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.
 - die Förderung der Kooperation aller Akteure in der Flüchtlingsarbeit (Institutionen, Behörden, Initiativgruppen, Einzelpersonen, MOs)
 - die Förderung der internationalen Gesinnung und Solidarität

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitglieder können wählen, ob sie Voll- oder Fördermitglied werden.
3. Über den Antrag auf Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, hat er die Mitgliederversammlung über die Gründe zu informieren.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Dieser ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand, so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Die Mitteilung über den Ausschluss aus dem Verein ergeht schriftlich.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Voll- und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und bis zur 4 gleichberechtigten Personen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt
- Die Kontoführung des Vereins unterliegt liegt dem Schatzmeister
- Nur der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen vertreten den Verein in der Öffentlichkeit

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- Hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich
- Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihrer Nachfolger gewählt sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Übernahme der Dienst – und Fachaufsicht
 - c. Beantragung von Fördermitteln

Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

5. Vorstandssitzungen finden mindestens 1 x jährlich sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch eine vom Vorstand bestimmte Person. Der Vorstand entscheidet eigenständig über Inhalt, Form und Frist der Einladung zur Vorstandssitzung. Wenn mehr als 3 Vorstandmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich wünschen, dann hat der geschäftsführende Vorstand diese einzuberufen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zwischen den Vorstandssitzungen gefasst werden. Eilbeschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen auf der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder sofern erforderlich schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch eine von ihm bestimmte Person. Die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Ergänzungen zur Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung sind zulässig, sofern sie keine Änderungen der Satzung beinhalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
 - Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, seines /seiner Stellvertreter/in, des/der Schatzmeister/in und bis zu vier weiteren gleichberechtigten Personen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung

- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan
 - Erhebung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, kann aber im Bedarfsfall schriftlich oder per E-Mail kundgetan werden.
 - Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt
 - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.

und ist ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden

Reinschrift des Beschlusses vom 31.05.2012

Die Satzung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes am 25.04.2013 in Kraft.